

S T A D T S C H Ö N I N G E N

Bebauungsplan "Bohrfeld, 5. Änderung"

§ 1

Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes "Bohrfeld" ist identisch mit dem Geltungsbereich der am 30.10.1981 genehmigten 1. teilweisen Änderung des Bebauungsplanes "Bohrfeld".

§ 2

Die textliche Festsetzung Nr. 1 des Bebauungsplanes "Bohrfeld, 1. Änderung" wird abgeändert und enthält nunmehr folgenden Wortlaut:

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 (1) BauNVO und bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind, wie folgt eingeschränkt:

Zulässig sind nur Einfriedungen, Pergolen, Teppichklopfstangen, Müllboxen, Garagen und Carports.

Begründung zur 5. Änderung des Bebauungsplanes "Bohrfeld" der Stadt Schöningen

In dem am 30.10.1981 genehmigten Bebauungsplan "Bohrfeld 1. teilweise Änderung" der Stadt Schöningen ist unter textlichen Festsetzungen Punkt 1 folgende Festsetzung getroffen:

Auf den nichtüberbaubaren Grundstücksflächen sind untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 (1) Baunutzungsverordnung und bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind, wie folgt eingeschränkt:

Zulässig sind nur Einfriedigungen, Pergolen, Teppichklopfstangen und Müllboxen.

Durch diese Festsetzung sollte verhindert werden, daß auf den Grundstücksgrenzen Ställe, Hundezwinger oder Gewächshäuser errichtet werden. Durch diese Festsetzung ist jedoch der Bau einer Garage bzw. eines Carports bei wenigen Grundstücken in diesem Baugebiet auf der Grenze nicht möglich. Diese Einschränkung ist bei der Aufstellung des Bebauungsplanes mit Sicherheit nicht beabsichtigt gewesen, zumal im gesamten Bebauungsplan "Bohrfeld" diese Festsetzung nicht vorhanden ist. Aus diesem Grunde und um eine Gleichbehandlung aller Grundstücke in dem gesamten Baugebiet herzustellen, beabsichtigt die Stadt Schöningen, die o. a. textliche Festsetzung wie folgt zu ändern:

Zulässig sind nur: Einfriedigungen, Pergolen, Teppichklopfstangen, Müllboxen, Garagen und Carports.

Die Stadt Schöningen vertritt den Standpunkt, daß die bisherige textliche Festsetzung zu einer nicht beabsichtigten Härte bei wenigen Grundstücken führt und aus diesem Grunde zur Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes die 5. Änderung des Bebauungsplanes "Bohrfeld" unbedingt erforderlich ist.

Diese Begründung hat mit dem zugehörigen Plan gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom...05.04.1988.....bis...05.05.1988 öffentlich ausgelegen.

Sie wurde unter Behandlung/Berücksichtigung der zu dem Bauleitplanverfahren eingegangenen Stellungnahmen in der Sitzung am...09.06.1988 durch den Rat der Stadt Schöningen als Begründung zum Bebauungsplan "Bohrfeld, 5. Änderung" beschlossen.

Stadt Schöningen

.....
(Bürgermeister)



.....
(Stadtdirektor)